

Buch- und Belegnachweise bei Lieferungen ins EU-Ausland

Allgemeines

Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Gegenstand der Lieferung grundsätzlich durch einen Abnehmer erworben werden, der ein Unternehmer ist, den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt und der Gegenstand der Lieferung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird. Hierbei können Lieferungen ins EU-Ausland durch den Unternehmer, den Abnehmer oder einen vom liefernden Unternehmer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten (z.B. Spediteur) erfolgen.

Eine Beförderung liegt vor, wenn der liefernde Unternehmer, der Abnehmer oder ein von diesen beauftragter unselbständiger Erfüllungsgehilfe (z.B. Arbeitnehmer) den Gegenstand der Lieferung fortbewegt.

Eine Versendung liegt vor, wenn die Fortbewegung des Gegenstandes der Lieferung durch einen selbständigen Beauftragten (Spediteur, Frachtführer, Post etc.) ausgeführt oder besorgt wird. Die Beauftragung kann durch den Unternehmer oder den Abnehmer erfolgen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist unter anderem, dass der liefernde Unternehmer dieses Befördern bzw. Versenden sowohl buchmäßig gemäß § 17c UStDV (Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) als auch belegmäßig gemäß § 17a UStDV nachweist. Ohne einen ordnungsgemäßen Buch- und Belegnachweis ist die innergemeinschaftliche Lieferung als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, ohne dass der Abnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Das Konzept des Buchnachweises

Unter einem Buchnachweis gemäß § 17c UStDV ist ein Nachweis durch Bücher oder Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen zu verstehen. Der Buchnachweis verlangt deshalb stets mehr als den bloßen Nachweis entweder nur durch Aufzeichnungen oder nur durch Belege. Belege werden durch die entsprechenden und erforderlichen Hinweise bzw. Bezugnahmen in den stets notwendigen Aufzeichnungen Bestandteil der Buchführung und damit des Buchnachweises, so dass beide eine Einheit bilden und der Vorgang insgesamt leicht und eindeutig überprüfbar ist.

Das Konzept des Belegnachweises

Zum 01.10.2013 gelten neue Regelungen für die Belegnachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 30.09.2013 bzw. aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung noch bis zum 31.12.2013 können auch die bisherigen Nachweise verwendet werden. Die Neuregelung sieht einen zweigliedrigen Belegnachweis, wie folgt vor:

- Doppel der Rechnung (§ 17a Abs. 2 Nr. 1 UStDV),
- Gelangensbestätigung (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV) oder Alternativnachweise (§ 17a Abs. 3 UStDV).

Bei den Alternativnachweisen ist zu beachten, dass nicht jede Alternative für jede Art der Lieferung zulässig ist. Nachfolgende Über-

sicht gibt einen Überblick, wann welcher Nachweis gemäß UStDV genutzt werden kann:

Beförderung durch ...		Versendung durch ...	
Unternehmer	Abnehmer	Unternehmer	Abnehmer
Gelangensbestätigung			
Sonderfälle (gemeinschaftliches Versandverfahren, Verbrauchsteuerpflichtige Waren)			
		KFZ-Zulassung	
		Versendungsbeleg/Frachtbrief	
		Spediteurbescheinigung	
		Tracking-and-tracing-Protokoll (+Auftragserteilung)	
		Empfangsbescheinigung Postdienstleister (+Zahlungsnachweis)	
		Spediteurversicherung (+ Zahlungsnachweis)	

Die Gelangensbestätigung soll das physische Gelangen des Gegenstandes der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestätigen. Diese Grundidee stand auch Pate für fast alle Alternativnachweise. Folglich können die Nachweise regelmäßig erst nach Abschluss des Transportvorgangs ausgestellt werden. Die bisher zulässige Verbringensversicherung im Zeitpunkt der Abholung der Waren durch den Abnehmer ist ab 01.10.2013 bzw. aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung spätestens ab 01.01.2014 nicht mehr ausreichend.

Der Unternehmer muss den Belegnachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht zwingend mit einer Gelangensbestätigung oder den in § 17a Abs. 3 UStDV beschriebenen Alternativnachweisen führen. Dem Unternehmer steht es frei, den Belegnachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Allerdings führt die Finanzverwaltung aus, dass, soweit der Belegnachweis nach den in der UStDV geregelten Nachweisen geführt ist, dieser als erfüllt anzuerkennen ist.

Realistisch betrachtet wird solch ein objektiver Nachweis mit anderen Beweismitteln wohl aber nur selten möglich sein. In der Praxis sollten deshalb, soweit möglich, nur die in der UStDV vorgesehenen Nachweismöglichkeiten genutzt werden.

Hinweise zum Doppel der Rechnung

Der liefernde Unternehmer muss ein Doppel der Rechnung aufbewahren, welche alle nötigen Pflichtangaben gemäß §§ 14, 14a UStG enthält (siehe Flyer „Neue Rechnungsanforderungen“).

Neben den „normalen“ Pflichtangaben müssen Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen zusätzlich die gültige ausländi-

sche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Kunden sowie einen zwingenden Hinweis auf die Art der Steuerbefreiung, beispielsweise „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ enthalten.

Darüber hinaus sind Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 15. Tag des Folgemonats, in dem die Lieferung ausgeführt wurde, auszustellen.

Hinweise zur Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung ist eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Die Gelangensbestätigung kann gleichermaßen für eine Versendung wie für eine Beförderung und sowohl durch den Unternehmer als auch den Abnehmer verwendet werden.

Inhalt der Gelangensbestätigung

Die Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
- bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG (i.W. motorbetriebene Landfahrzeuge, unabhängig von ihrer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, sowie bestimmte Land- und Wasserfahrzeuge) zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer,
- Ort und Monat der Ankunft des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung,
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Es ist nicht ausreichend, wenn lediglich das Bestimmungsland als Ort angegeben wird. Vielmehr ist zwingend die konkrete Stadt oder Gemeinde zu nennen. Dies gilt auch für Reihengeschäfte. Der Zwischenhändler kann sich also nicht darauf berufen, dass er ein wirtschaftliches Interesse hat, den Bestimmungsort nicht nachzuweisen, um den Endabnehmer nicht preisgeben zu müssen.

Im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer handelt es sich beim Ort und Monat der Ankunft um den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Die Gelangensbestätigung darf erst nach Abschluss des Transportvorgangs ausgestellt werden.

Grundsätzlich muss die Gelangensbestätigung vom Abnehmer oder dessen Beauftragten unterschrieben sein. Dies kann z.B. ein Arbeitnehmer des Abnehmers, ein selbständiger Lagerhalter, der für den Abnehmer die Ware entgegen nimmt, ein anderer Unternehmer, der mit der Warenannahme beauftragt wurde oder in einem Reihengeschäft der tatsächliche (letzte) Abnehmer am Ende der Lieferkette sein. Sofern an der Vertretungsberechtigung im konkreten Fall

Zweifel bestehen, ist diese in geeigneter Form nachzuweisen. Dabei soll es nach Auffassung der Finanzverwaltung genügen, wenn sich die Vertretungsberechtigung aus der Gesamtschau ergibt (z.B. Verwendung eines Firmenstempels, Lieferauftrag, Bestellvorgang). Ein mit dem Warentransport beauftragter, selbständiger Dritter (z.B. Spediteur) kann für Zwecke der Gelangensbestätigung nicht zur Abnahme der Ware beauftragt sein.

Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Von der Erkennbarkeit des Beginns der elektronischen Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers ist insbesondere auszugehen, wenn bei der elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die Angaben dem Abnehmer zugeordnet werden können (z.B. Absenderangabe und Datum der Erstellung der E-Mail in dem sog. Header-Abschnitt der E-Mail, Nutzung einer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Liefervertrags bekannt gewordenen E-Mail-Adresse, Verwendung eines zuvor zwischen dem Unternehmer und dem Abnehmer vereinbarten elektronischen Verfahrens).

Muster einer möglichen Gelangensbestätigung

Gelangensbestätigung
(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)
Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand / dass folgenden Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung
(Menge des Gegenstandes der Lieferung)
(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)
im
(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedsstaat)
(Monat und Jahr des Endes der Beförderung im Mitgliedsstaat)
in / nach
(Mitgliedsstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)
erhalten habe / gelangt ist.
(Datum der Ausstellung der Bestätigung)
(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift, ggf. Firmenstempel)
(Soweit der Liefergegenstand vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet wurde bzw. vom Abnehmer versendet wurde ist die weiße Schrift zu streichen, soweit der Liefergegenstand vom Abnehmer befördert wurde, ist die blaue Schrift zu streichen.)

Form der Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltenen Form erbracht werden; sie kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben (§ 17a Abs. 2 Satz 4 UStDV); eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist dabei nicht erforderlich. Die Gelangensbestätigung muss nicht in deutsch verfasst werden.

Die Gelangensbestätigung kann auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Wird die Gelangensbestätigung per E-Mail übersandt, ist auch die E-Mail zu archivieren. Ein Prüfer der Finanzverwaltung hat damit auch das Recht, diese E-Mails im Postfach bei einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung anzusehen. Es empfiehlt sich daher, für die Korrespondenz in Sachen Gelangensbestätigung einen eigenen E-Mail-Account (z. B. gelangensbestaetigung@xy.de) einzurichten, da dem Prüfer sonst das gesamte E-Mail-Postfach des Unternehmers zur Verfügung gestellt werden muss.

Sammelbestätigung

Es muss nicht für jede einzelne Lieferung eine Gelangensbestätigung vorgelegt werden, sondern es können Umsätze eines Quartals in einer Sammelbestätigung zusammengefasst werden.

Hinweise zu den Alternativnachweisen

§ 17a Abs. 3 UStDV sieht Alternativnachweise vor, die in bestimmten Fällen an die Stelle der Gelangensbestätigung treten können.

Die Alternativnachweise können – wie die Gelangensbestätigung – Umsätze aus bis zu einem Quartal umfassen. Zudem können diese Nachweise aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Dokumente insgesamt ergeben. Beide Erleichterungen gelten nicht für die Spediteurversicherung, die streng von der Spediteurbescheinigung zu trennen ist.

Versendungsbeleg (§ 17a Abs. 3 Nr. 1a UStDV)

Anwendbarkeit: Bei Versendung durch den Unternehmer oder den Abnehmer kann der Nachweis durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, geführt werden.

Dieser muss sowohl die Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers (= CMR-Feld 22) als auch die Unterschrift des Empfängers nach Erhalt der Ware im Bestimmungsland (= CMR-Feld 24) enthalten. Eine Vertretung ist in beiden Fällen möglich, wobei die Berechtigung hierzu glaubhaft zu machen ist. Der für den Warentransport beauftragte selbständige Dritte (z.B. Spediteur) kann für Zwecke der Bestätigung des Erhalts der Ware im Bestimmungsland nicht den Empfänger vertreten.

Insofern kann der CMR-Frachtbrief nicht mehr bereits ab Beginn des Transports in Deutschland vollständig ausgestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt kann die Unterschrift des Empfängers der Ware in Feld 24 noch nicht vorliegen, da die Ware physisch noch nicht im Bestimmungsmitgliedstaat angekommen ist. Die Verwendung des CMR-Frachtbriefs in seiner bisherigen Art und Weise ist folglich nicht mehr ausreichend.

Bei Frachtbriefen in Form der Seawaybill oder Airwaybill kann von einer Unterschrift des Auftraggebers des Frachtführers abgesehen werden.

Spediteurbescheinigung (§ 17a Abs. 3 Nr. 1b UStDV)

Anwendbarkeit: Bei Versendung durch den Unternehmer oder Abnehmer kann der Nachweis auch durch eine sog. Spediteurbescheinigung geführt werden (frühere „weiße Spediteurbescheinigung“).

Diese muss künftig die Bestätigung enthalten, dass die Ware im Mitgliedstaat abgeliefert wurde. Dazu muss insbesondere der Monat des Transportendes angegeben werden. Allein die Versicherung des beauftragen Spediteurs, die Ware an den Bestimmungsort im EU-Ausland zu transportieren, ist nicht mehr ausreichend. Sie ist daher erst nach Abschluss des Transports ausstellbar.

Zudem hat der Spediteur mit seiner Unterschrift zu versichern, dass er über Geschäftsunterlagen verfügt, die den Erhalt des Liefergegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet bestätigen. Faktisch versichert er damit, über eine Gelangensbestätigung zu verfügen. Dies birgt Haftungsrisiken für den Spediteur.

Die Spediteurbescheinigung kann elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall ist die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmens entbehrlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung in dessen Verfügungsbereich begonnen hat.

Tracking and Tracing (§ 17a Abs. 3 Nr. 1c UStDV)

Anwendbarkeit: Bei Versendung durch den Unternehmer oder den Abnehmer mithilfe eines Kurierdienstleisters kann der Nachweis durch ein Tracking-and-Tracing-Protokoll zusammen mit einer schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung geführt werden. Die Möglichkeit des Versendungsnachweises durch Tracking and Tracing können auch Spediteure, Frachtführer etc. nutzen, die den Sendungsverlauf elektronisch überwachen und protokollieren.

Dieses Protokoll muss den Transport nachvollziehbar bis zur Ablieferung beim Empfänger lückenlos nachweisen, sowie Monat und Ort des Transportendes enthalten. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Das Protokoll kann elektronisch oder als Ausdruck archiviert werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Versendung eines oder mehrerer Gegenstände, deren Wert insgesamt 500 € nicht übersteigt, der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch einen Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstandes zusammen mit einer schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung an den Kurierdienstleister geführt werden.

Die Auftragserteilung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Kurierdienstleisters,
- Name und Anschrift des Absenders (Unternehmers) sowie Empfängers (Abnehmers),
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände,
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände bei dem Kurierdienstleister.

Eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung kann darin bestehen, dass der liefernde Unternehmer mit dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer eine schriftliche Rahmenvereinbarung über periodisch zu erbringende Warentransporte abgeschlossen hat oder schriftliche Bestätigungen des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers über den Beförderungsauftrag vorliegen, wie z.B. Einlieferungslisten oder Versandquittungen.

Der lückenlose Nachweis des Transports wird zukünftig das Problem dieser Protokolle darstellen, wenn ein Kurierdienstleister den Transportweg nicht allein abdecken kann, sondern sich hierzu Subunternehmern bedienen muss.

Postsendungen (§ 17a Abs. 3 Nr. 1d UStDV)

Anwendbarkeit: Bei Transport durch einen Postdienstleister kann der Nachweis im Auftrag des Unternehmers oder Abnehmers (Versendung) durch eine Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters zusammen mit einem Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstandes erbracht werden, wenn ein Tracking-and-Tracing-Protokoll durch den Postdienstleister nicht möglich bzw. angeboten wird.

Die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Postdienstleisters,
- Name und Anschrift des Absenders (Unternehmers) sowie Empfängers (Abnehmers),
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände,
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände bei dem Postdienstleister.

Angaben über den Empfänger und die gelieferten Gegenstände können durch einen entsprechenden Verweis auf die Rechnung über die Lieferung ersetzt werden.

Der Nachweis über die Bezahlung ist grundsätzlich mit dem entsprechenden Kontoauszug zu führen; bei Bargeschäften genügt ein Doppel der Zahlungsquittierung.

Spediteurversicherung (§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV)

Anwendbarkeit: Bei Versendung durch den Abnehmer kann der Nachweis auch durch eine sog. Spediteurversicherung zusammen mit einem Nachweis über die bargeldlose Bezahlung des Liefergegenstandes geführt werden.

Es genügt hierfür die bloße Versicherung des Spediteurs, dass er den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird. Sie kann also bereits vor der Versendung der Ware ausgestellt werden. Der liefernde Unternehmer hat den Nachweis der Zahlung

des Kaufpreises für den Liefergegenstand von einem Bankkonto des Abnehmers zu führen. Neben inländischen oder ausländischen Bankkonten des Abnehmers fallen nach Auffassung der Finanzverwaltung auch inländische Konzernverrechnungskonten sowie die Verrechnung über ein internes Abrechnungssystem bei verbundenen Unternehmen (Inter Company Clearing) darunter.

Gerade weil die Spediteurversicherung aber schon zu Beginn des Transports ausgestellt werden kann, kommt ihr laut Auffassung der Finanzbehörden eine geringere Beweiskraft als den anderen Nachweisformen zu. Bei begründeten Zweifeln, ob der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, kann das Finanzamt andere Nachweise verlangen. Dieser wird in der Vielzahl der Fälle dann aber nicht vorliegen. Schließlich werden die Unternehmer nicht mehrere Nachweise parallel führen.

KFZ-Zulassung (§ 17a Abs. 3 Nr. 5 UStDV)

Anwendbarkeit: Bei Lieferung eines KFZ, das durch den Abnehmer befördert wird (Abholfall), kann der Nachweis durch die Zulassung im Bestimmungsland erbracht werden.

Der Nachweis der Zulassung muss die Fahrzeug-Identifikations-Nummer enthalten. Ein Nachweis der Zulassung des Fahrzeugs im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf eine andere Person als den Erwerber, d. h. den Abnehmer der Lieferung, ist kein ausreichender Nachweis.

Sonderfälle

Alternativnachweise bestehen überdies, wenn Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert werden (§ 17a Abs. 3 Nr. 3 UStDV) und bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren, die in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert werden (§ 17a Abs. 3 Nr. 4 UStDV).

Hinweise zum Buchnachweis

Der Verweis in der Buchhaltung auf die notwendigen und ordnungsgemäßen Belege – Doppel der Rechnung und Gelangensbestätigung bzw. der Alternativnachweise - ist einerseits notwendig, andererseits aber auch ausreichend, soweit nicht zusätzliche Angaben aufzuzeichnen sind, die aus den Belegen nicht ersichtlich sind.

Der Buchnachweis muss grundsätzlich in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Voranmeldungen abzugeben sind. Danach kann er nur noch berichtigt oder ergänzt, nicht aber erstmals geführt werden. Belege können ggf. noch später beigebracht werden.

Angaben, die der Unternehmer aufzuzeichnen hat

Nachfolgende Angaben ergeben sich regelmäßig aus dem ordnungsgemäßen Doppel der Rechnung:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- ausländische USt-IdNr. des Abnehmers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung,
- Zeitpunkt der Lieferung,
- Entgelt für die Lieferung.

Nachfolgende Angaben ergeben sich regelmäßig aus der Gelangensbestätigung oder dem Alternativnachweis:

- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt,
- Beförderung und Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Folgende Angaben sind regelmäßig durch sonstige Belege nachzuweisen bzw. aufzuzeichnen:

- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,
- Art und Umfang einer etwaigen Be- oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung.

Soweit der Gewerbebezweig oder der Beruf des Abnehmers nicht aus dem Namen des Abnehmers abzuleiten ist, ist die Angabe zusätzlich aufzuzeichnen.

Aus der Aufzeichnung der Art und des Umfangs einer etwaigen Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet sollen auch der Name und die Anschrift des mit der Bearbeitung oder Verarbeitung Beauftragten, die Bezeichnung des betreffenden Auftrags sowie die Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstands hervorgehen. Als Grundlage dieser Aufzeichnungen können die Belege dienen, die der Unternehmer über die Bearbeitung oder Verarbeitung erhalten hat.

Wichtiges zur USt-IdNr.

Neben der reinen Aufzeichnung der ausländischen USt-IdNr. sowie des Namens und der Anschrift des Abnehmers muss der Unternehmer die Unternehmereigenschaft des Abnehmers überprüfen als weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung. Hierzu genügt es nicht, nur die Gültigkeit der USt-IdNr. zu überprüfen. Hinzukommen muss ein Abgleich des gemeinsam mit der ausländische USt-IdNr. aufgezeichneten Namens und der Anschrift des Abnehmers. Soweit sichergestellt ist, dass der Leistungsempfänger der tatsächliche Abnehmer ist – es darf kein Strohmangengeschäft vorliegen -, ist damit die Unternehmereigenschaft des Abnehmers nachgewiesen.

Die Überprüfung der Gültigkeit der ausländischen USt-IdNr. und der Abgleich mit Name und Anschrift erfolgt am besten durch das qualifizierte Bestätigungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern über deren Homepage (www.bzst.de).

Wichtiges zum Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers

Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Unternehmers erfordern bei der Aufzeichnung des Gewerbebezweigs bzw. des Berufs des Abnehmers neben der reinen Aufzeichnung auch, ob der erworbene Gegenstand überhaupt für eine unternehmerische Verwendung geeignet ist. Denn bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist eine weitere Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass der Erwerb für unternehmerische Zwecke erfolgt. Bei Gegenständen, die im Einzelhandel üblicherweise erworben werden, spricht die Vermutung

regelmäßig für eine nichtunternehmerische Verwendung, insbesondere wenn aufgrund des Gewerbebezweigs oder des Berufs des Abnehmers eine unternehmerische Verwendung nicht auf den ersten Blick plausibel ist. Soweit dennoch unternehmerische Zwecke vorliegen, sind diese vom Abnehmer dem liefernden Unternehmer nachzuweisen.